

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Verwendung der Mittel vor.

7. Der/die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen, insbesondere in der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten. Diese tritt in Kraft nach Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Approbation durch den Vorstand der DOK.

§ 6 Fachtagung

Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Fachtagung stattfinden, auf der Themen von allgemeinem ordensarchivischem Interesse behandelt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jährlich einen Kassenbericht vorlegen, woraufhin die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der AGOA vom 10. Juli 1998 angenommen und trat durch die Approbation der Vorstände der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO), der Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden Deutschlands (VOB) und der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD) als Rechtsvorgänger der DOK am 1. März 1999 in Kraft (redaktionelle Überarbeitung angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2003 und 18. April 2007 und Kenntnisnahme der Vorstände von VDO [3. Mai 2003], VOB [30. Juni 2003] und VOD [13. Juni 2003] sowie DOK [..... 2007]).

AGOA

Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive

STATUTEN

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive (AGOA) ist ein Zusammenschluss der Archive der Ordensgemeinschaften und selbstständigen Einzelklöster, die in der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) zusammengeschlossen sind.

Sie ist ein internes Fachgremium der DOK.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Erfahrungsaustausch.
2. Organisation von Fachtagungen zu Themen von ordensarchivischem Interesse (vgl. § 6).
3. Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ordensarchivare/innen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland.
4. Abstimmung gemeinsamer fachlicher und rechtlicher Interessen der Ordensarchive und Erstellung diesbezüglicher Empfehlungen und Vorlagen für den Vorstand der DOK.
5. Vertretung der Interessen der Ordensarchive im öffentlichen und kirchlichen Bereich, vornehmlich in der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jedes Archiv einer Ordensgemeinschaft oder eines selbstständigen Einzelklosters werden, sofern diese/dieses der DOK angehört.

Das Archiv wird in der Arbeitsgemeinschaft durch eine von der Ordensleitung bestimmte Person vertreten. Diese soll für die Archivbetreuung verantwortlich sein.

2. Zur Aufnahme als Mitglied genügt die verbindliche, schriftliche Anmeldung des Archivs durch die Leitung der Ordensgemeinschaft beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und die Benennung des/der Verantwortlichen.
3. Der Arbeitsgemeinschaft können assoziierte Mitglieder angehören (z. B. Ordensarchive im deutschsprachigen Ausland). Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Sie besitzen aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.
4. Den Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft erklärt die Ordensleitung schriftlich beim Vorstand. Dies kann nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in der Regel einmal im Jahr ein.
2. Die Mitgliederversammlung ist – bei ordnungs- und fristgerecht erfolgter Einladung – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beratungs- und beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und nimmt dessen Tätigkeitsbericht entgegen.
Sie kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit ergänzen oder verändern.
4. Ist die vom Orden benannte verantwortliche Person verhindert, so kann der Orden für den Einzelfall eine andere Person mit schriftlicher Vollmacht beauftragen.
5. Als beratende Mitglieder können an der Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende bzw. der/die Generalsekretär/in der DOK teilnehmen.
6. Der Vorstand kann weitere Personen als Berater und Gäste einladen.
7. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist zur Annahme eines Antrages die absolute Mehrheit der Erschienenen erforderlich.
Stimmberechtigt sind nur Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 und 3.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Mitgliedern sowie dem Vorstand der DOK zur Kenntnis gegeben wird.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt worden ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - e) Kassierer/in
2. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in müssen Ordensangehörige sein und sollten nach Möglichkeit eine Archivausbildung haben.
Der/die Vorsitzende wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit das höhere Professionsalter.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich.
Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird ein/e Nachfolger/in gewählt, deren/dessen Amtsperiode mit der des Vorstandes endet.
5. Der Vorstand kann sich der Mithilfe weiterer Mitglieder für die Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Er organisiert die Mitgliederversammlung und beruft sie ein, bestimmt den Tagungsort, bereitet die Tagesordnung vor und leitet die Versammlung.